



STADT VELBERT

Begründung gem. § 9(8) BauGB

**zum Bebauungsplanentwurf Nr. 623.02
- Hohenzollernstraße/ Rudolfstraße-**

im Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Erläuterung der Planung	3
1.	Planungsanlass	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Übergeordnete Planung/ Bestehendes Planungsrecht	4
3.1	Regionalplan Düsseldorf (RPD)	4
3.2	Flächennutzungsplan	5
3.3	Landschaftsplan	6
3.4	Bebauungspläne	6
3.5	Veränderungssperre	6
4.	Vergnügungsstättenkonzept	6
5.	Städtebauliche Situation im Bebauungsplangebiet	9
6.	Planungsrechtliche Situation im Bebauungsplangebiet	9
7.	Planerische Konzeption und textliche Festsetzungen	9
8.	Erschließung	10
9.	Immissionen	10
10.	Altablagerungen/ Bergbau	10
11.	Natur und Landschaft	10
12.	Klimaschutz und Klimaanpassung	13
13.	Ver- und Entsorgung	14
14.	Denkmalschutz und Denkmalpflege	14
II.	Umweltbericht	15
III.	Beteiligungsverfahren	15
1.	Aufstellung des Planverfahrens	15
2.	Beteiligung der Behörden	15
2.1	Frühzeitige Beteiligung	15
3.	Beteiligung der Öffentlichkeit	24
3.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	24

I. Erläuterung der Planung

1. Planungsanlass

Anlass für die Planaufstellung ist ein Antrag auf Nutzungsänderung, durch welchen ein Wettbüro im Plangebiet ermöglicht werden sollte. Da es sich bei Wettbüros um Vergnügungsstätten handelt, die in ihren städtebaulichen Auswirkungen ähnlich zu bewerten sind wie Spielhallen, sind die Aussagen und Ziele des Vergnügungsstättenkonzeptes zu beachten.

Das Vergnügungsstättenkonzept wurde vom Rat der Stadt Velbert am 25.11.2014 als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen. Somit ist es bei der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. relevanten städtebaulichen Entwicklungen zu berücksichtigen. Rechtliche Wirkung entfaltet das Konzept jedoch erst bei der Umsetzung in der Bauleitplanung. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele des Vergnügungsstättenkonzeptes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße/ Rudolfstraße – erforderlich, um die festgelegten Ziele und die Steuerungswirkung des Konzeptes durch den Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros umzusetzen.

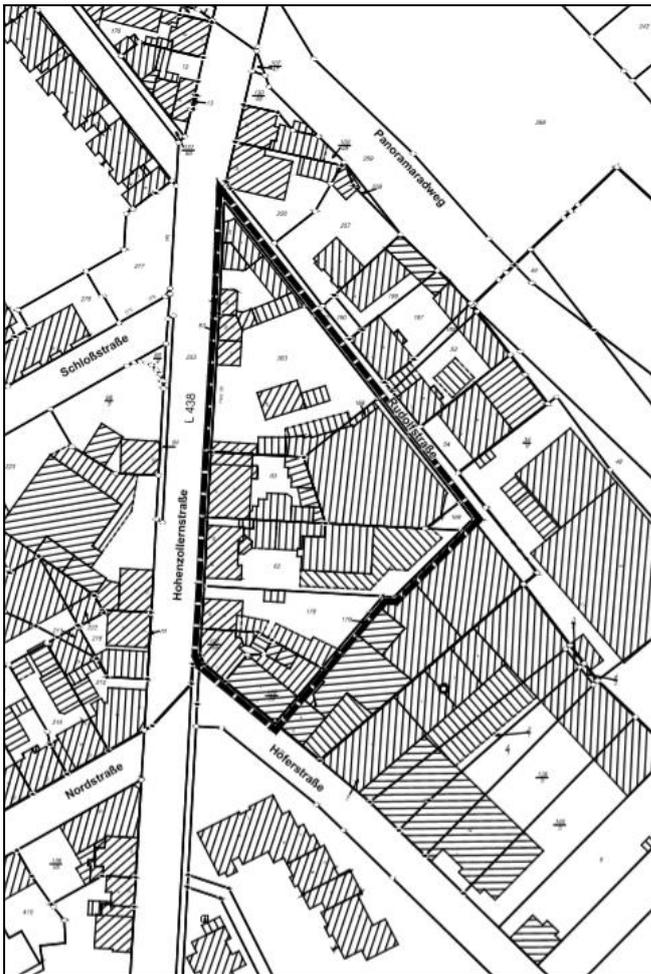
Der Bebauungsplan Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – wird als „einfacher Bebauungsplan“ nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt, da der derzeitige Gebietscharakter durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht wesentlich verändert wird und der Bebauungsplan zudem lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2b BauGB enthält.

Da durch den Bebauungsplan zudem weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, noch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) bestehen und keine Störfallrelevanz besteht, ist die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB möglich und daher ein Umweltbericht nicht erforderlich.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Bereich zwischen der Hohenzollernstraße und der Rudolfstraße Straßen (s. Abb. 1). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Velbert, Flur 14, Flurstücke 62, 63, 168, 169, 178, 263, 301 und 302.

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans 623.02 – Hohenzollernstraße/ Rudolfstraße



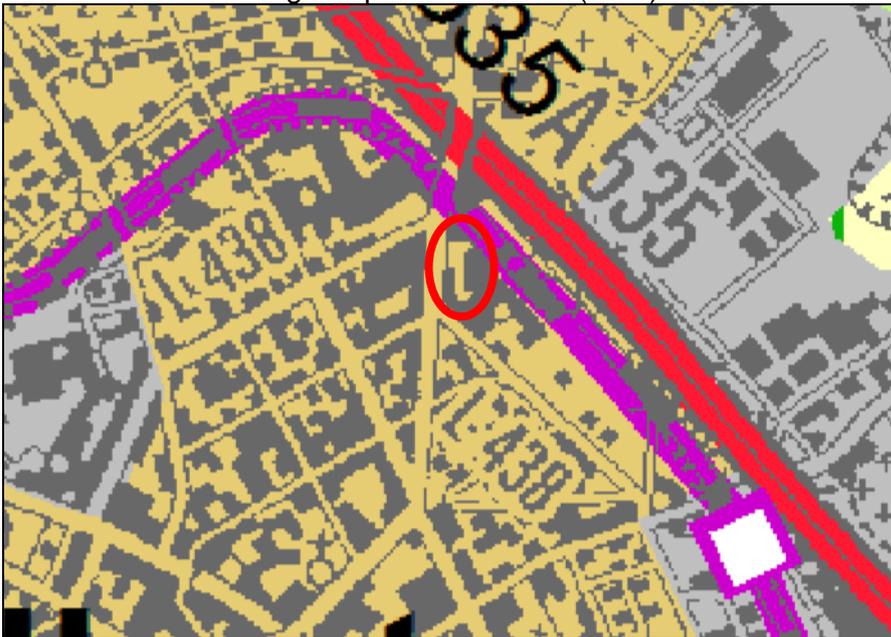
© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

3. Übergeordnete Planung/ Bestehendes Planungsrecht

3.1 Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Der Regionalplan Düsseldorf (RPD), in Kraft getreten am 13.04.2018 stellt im Bereich des Plangebietes „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ dar (s. Abb. 2).

Abb. 2: Ausschnitt Regionalplan Düsseldorf (RPD)



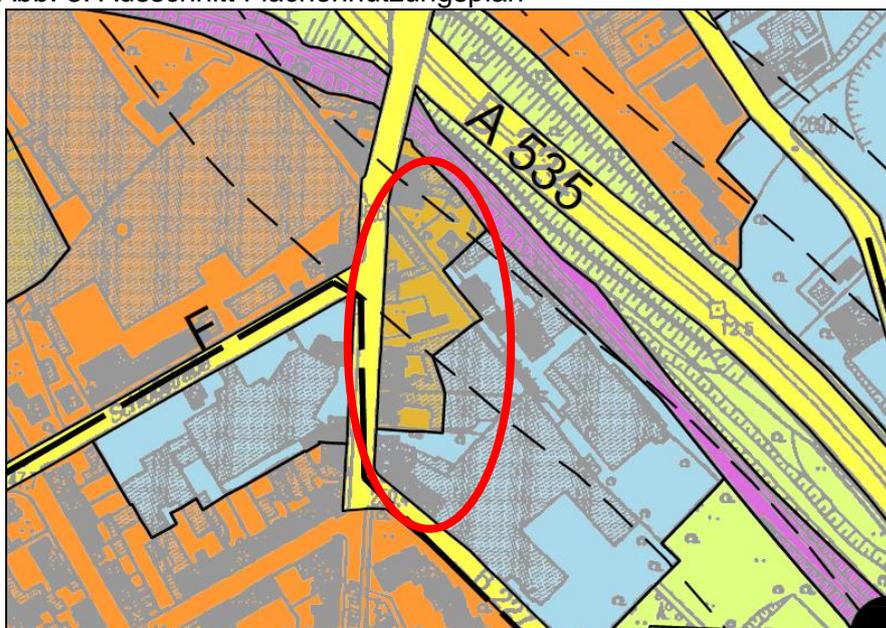
© Bezirksregierung Düsseldorf Regionalplan

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Velbert stellt die Planfläche im nordwestlichen Teil als gemischte Baufläche und im südöstlichen Teil als gewerbliche Baufläche dar (s. Abb. 3).

Damit entspricht die geplante Entwicklung den Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Abb. 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan



© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

3.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Mettmann.

3.4 Bebauungspläne

Das Plangebiet ist derzeit nicht mit einem Bebauungsplan überplant. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt auf Grundlage des § 34 BauGB. Das Plangebiet und auch die nähere Umgebung sind als Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO bzw. als Gewerbegebiet (GE) gem. § 7 BauNVO mit vereinzelter Wohnnutzung zu beurteilen.

3.5 Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung wurde vom Rat der Stadt Velbert am 26.02.2019 eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgte am 07.03.2019. Mit Beschluss des Rates der Stadt Velbert vom 23.02.2021 wurde die Veränderungssperre gem. § 17 (1) BauGB um ein Jahr verlängert. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt am 26.02.2021. Diese Veränderungssperre wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Velbert vom 21.12.2021 letztmalig um ein Jahr verlängert.

4. Vergnügungsstättenkonzept

Mit Beschluss vom 25.11.2014 hat der Rat der Stadt Velbert das Gutachten zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption¹ als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen.

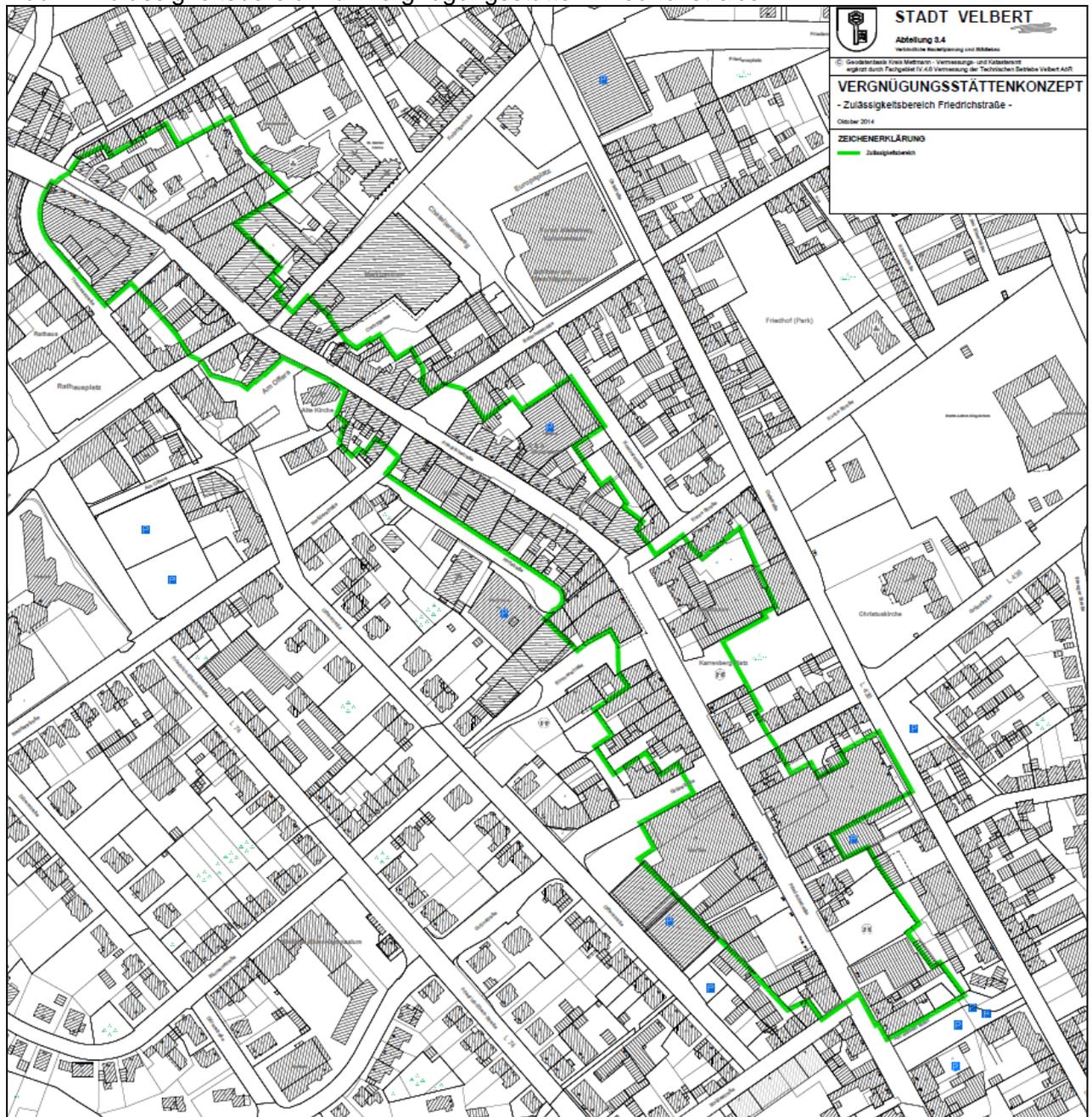
Anlass für die Erarbeitung einer Vergnügungsstättenkonzeption zur planungsrechtlichen Steuerung dieser Nutzungen war eine deutliche Zunahme von Vergnügungsstätten, insbesondere von Spielhallen und Wettbüros. Im Zeitraum von 2006 bis 2012 hat sich die Anzahl der Geldspielgeräte in Spielhallen mehr als verdoppelt. Die Ansiedlung dieser Nutzungen, oftmals in bereits durch eine geringe Nutzungsintensität negativ vorgeprägten innerstädtischen Randlagen, hat dazu geführt, dass sich die städtebauliche Problematik in diesen Lagen noch verschärft hat und ein fortschreitender Trading-Down-Prozess abzulesen ist. Dieser ist gekennzeichnet durch die Verdrängung der Einzelhandelsnutzungen, Leerstände, bodenrechtliche Spannungen, eine geringe Nutzungsqualität und -intensität und eine negative Beeinträchtigung des Stadtbildes. Um eine weitere Fortschreitung des Trading-Down-Prozesses zu verhindern und städtebaulich instabile Lagen zu schützen, wurde ein gesamtstädtisches Konzept zur planungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungsstätten erarbeitet, das die Grundlage für die zukünftigen Ansiedlungsmöglichkeiten dieser Nutzungsart und die Umsetzung in die verbindliche Bauleitplanung darstellt.

Die mit dem Vergnügungsstättenkonzept verfolgten städtebaulichen Ziele sind der Schutz der Wohnnutzung, der Schutz der traditionellen Gewerbegebiete und gewerblichen Standorte, der Schutz des Stadt- und Ortsbildes, der Schutz des Bodenpreisgefüges in innerstädtischen Nebenlagen und Gewerbegebieten und der Schutz der sozialen Einrichtungen vor den von Vergnügungsstätten ausgehenden Störpotenzialen und den daraus resultierenden negativen städtebaulichen Auswirkungen sowie die Stärkung und der Erhalt der Innenstadtstrukturen durch den Schutz der Angebotsvielfalt.

¹ Gutachten zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Velbert. Dr. Acocella Stadt- und Regionalentwicklung, Dortmund 02.10.2014

Gemäß dem städtebaulichen Entwicklungskonzept sind Vergnügungsstätten nur innerhalb des abgegrenzten Bereiches der Haupteinkaufslage Friedrichstraße (s. Abb. 4) in den Ober- und Untergeschossen und innerhalb des abgegrenzten Bereiches entlang der Heiligenhauser Straße im Gewerbegebiet Uhlandstraße (s. Abb. 5) geplant.

Abb. 4: Zulässigkeitsbereich für Vergnügungsstätten Friedrichstraße

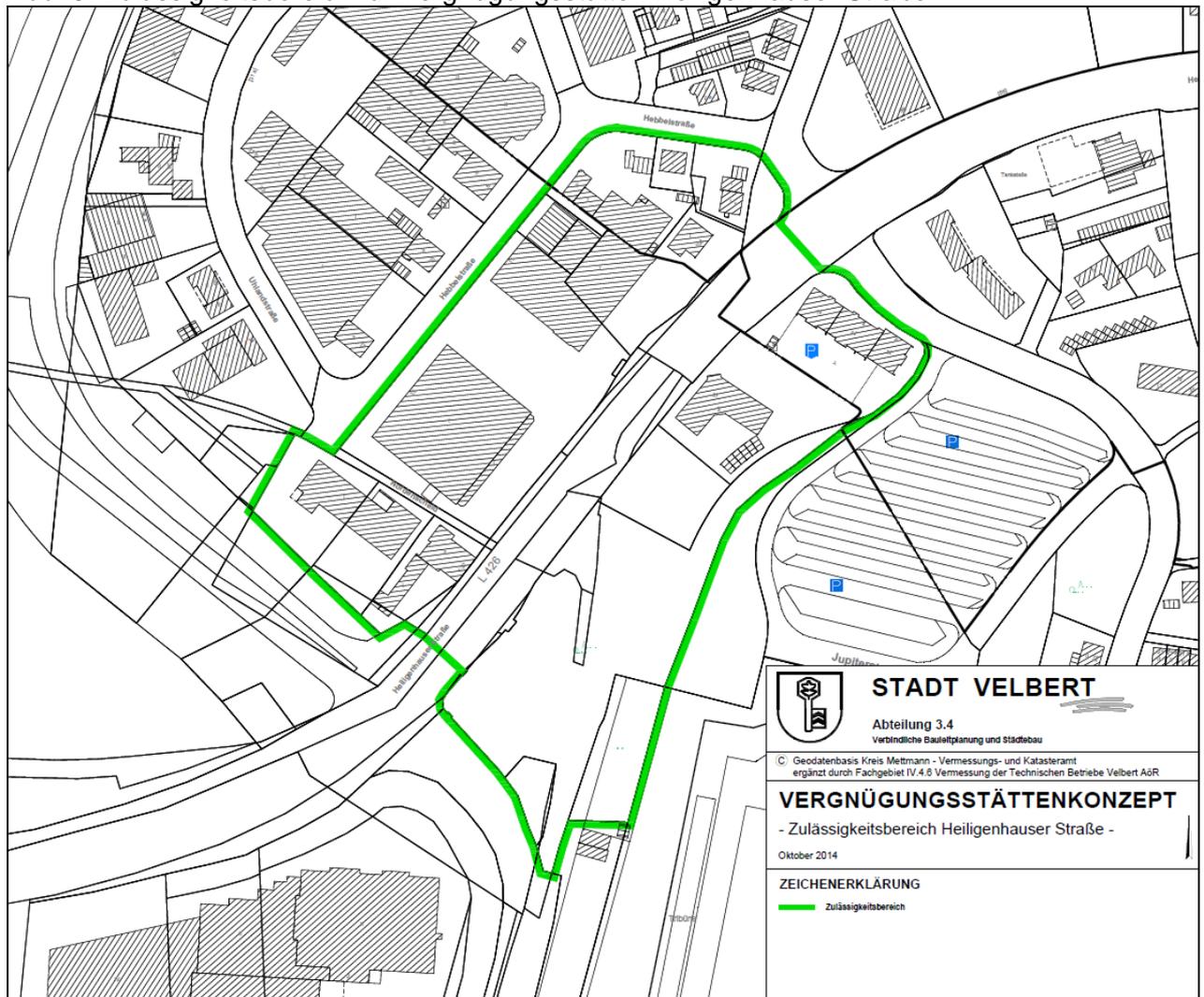


© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

An allen weiteren Standorten im Stadtgebiet sind Vergnügungsstätten unzulässig. Eine Ausnahme bilden hier Diskotheken und Festhallen für die eine Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung der im Vergnügungsstättenkonzept formulierten Kriterien erfolgt. Durch die Umsetzung der Steuerungsziele des Vergnügungsstättenkonzeptes können die nega-

tiven städtebaulichen Auswirkungen der Nutzungsart Vergnügungsstätten reduziert und die Störpotenziale minimiert werden. Gleichzeitig bieten die Zulässigkeitsbereiche substanzialen Raum für diese Nutzungsart innerhalb des Stadtgebietes. Die konkrete Regelung der Zulässigkeit erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Abb. 5: Zulässigkeitsbereich für Vergnügungsstätten Heiligenhauser Straße



© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

Der gewerbliche Bereich rund um das Plangebiet wurde im Vergnügungsstättenkonzept gutachterlich betrachtet. Der Bereich des Stadtumbaugebiets ist geprägt durch ein dichtes Nebeneinander zwischen ehemaligen und teilweise noch aktiven industriellen Nutzungen, Wohnnutzungen und gewerblichen Nutzungen (Gemengelage). Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind Gewerbebetriebe mit Fokus auf das produzierende Gewerbe sowie das Handwerk angesiedelt (mit Verkaufsräumen und Schaufenstern hin zur Hohenzollernstraße). In den angrenzenden Wohn- und Mischgebieten ist in direkter Nachbarschaft ein Lebensmitteldiscounter angesiedelt. Südlich des Plangebietes befindet sich zudem eine Spielhalle umgeben von Wohnbebauung, welche aktuell noch Bestandsschutz genießt, aber in dieser Form nach heutiger Rechtslage in einem Wohngebiet nicht mehr genehmi-

gungsfähig wäre. Das Plangebiet befindet sich in räumlicher Nähe zu dem Jugendzentrum „Villa B“ und dem Spielplatz „Freizeitpark Höferstraße“.

5. Städtebauliche Situation im Bebauungsplangebiet

Das Plangebiet ist aktuell durch eine Mischnutzung von gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen geprägt, wobei der Anteil der gewerblichen Nutzungen leicht dominiert. So finden sich im nördlichen Bereich des Dreiecks aus Hohenzollernstraße und Rudolfstraße vorwiegend gewerbliche Nutzungen an die sich entlang der Hohenzollernstraße nach Süden hin vorwiegend Wohnnutzungen (teilweise mit gewerblichen Nutzungen in den Erdgeschossen und insbesondere in den rückwärtigen Grundstücksteilen) anschließen.

6. Planungsrechtliche Situation im Bebauungsplangebiet

Für das Bebauungsplangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Da das Plangebiet innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegt, erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung auf Grundlage des § 34 BauGB. Das Plangebiet und auch die nähere Umgebung sind als Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO bzw. die stärker von gewerblichen Nutzungen geprägten Bereiche als Gewerbegebiet (GE) gem. § 7 BauNVO mit vereinzelter Wohnnutzung zu beurteilen.

7. Planerische Konzeption und textliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – wird als „einfacher Bebauungsplan“ nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt, da der derzeitige Gebietscharakter durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht wesentlich verändert wird.

Das Ziel der Planung besteht in der Umsetzung des bestehenden städtischen Vergnügungsstättenkonzeptes, welches vom Rat der Stadt Velbert am 25.11.2014 als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen wurde. Somit dient der Bebauungsplan der räumlichen bzw. städtebaulichen Steuerung der Vergnügungsstättenentwicklung i. S. d. Vergnügungsstättenkonzeptes (siehe Kaptiel 4).

Vor dem Hintergrund des Planungsanlasses (siehe Kapitel 1) und der vorstehend erläuterten planerischen Konzeption enthält der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2b BauGB. Dementsprechend trifft der Bebauungsplan die textliche Festsetzung, dass in seinem Geltungsbereich gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO Spiel- und Automatenhallen sowie Wettbüros als Unterarten von Vergnügungsstätten nicht zulässig sind. Durch diesen Ausschluss sollen die Ziele des Vergnügungsstättenkonzeptes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umgesetzt und konkret eine Beeinträchtigung der im Plangebiet und seiner näheren Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen, der vorhandenen gewerblichen Nutzungen sowie der vorhandenen schutzbedürftigen Anlagen (Jugendzentrum und Freizeitpark Höferstraße) verhindert werden (siehe hierzu auch die Erläuterungen in Kaptiel 4).

Darüber hinaus richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Da das Plangebiet in der näheren Umgebung der Bundesautobahn 535 liegt, ist darauf hinzuweisen, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschrän-

kungszonen (die Flächen sind im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt) einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen.

8. Erschließung

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – ist durch die bestehenden Straßen verkehrlich erschlossen.

In direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich zwei Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs („Schwanenstraße“ und „Hohenzollernstraße“).

9. Immissionen

Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – um einen einfachen Bebauungsplan nach § 13 BauGB handelt, der lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2b BauGB enthält (s. o.), werden keine Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen.

Durch die getroffenen Festsetzungen nach § 9 Absatz 2b BauGB werden keine Entwicklungen oder Vorhaben möglich, die gegenüber dem Bestand einen wesentlichen Einfluss auf die Immissionen haben.

Bei der Beurteilung zukünftiger Bauvorhaben müssen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zum Immissionsschutz sind daher im konkreten Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

10. Altablagerungen/ Bergbau

Das Altlastenkataster des Kreises Mettmann weist im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – Altlastenflächen oder Altstandorte aus. Dabei handelt es sich um die Flächen 36390/37 Ve, 36390/39 Ve (beides altlastverdächtige Fläche) und eine Teilfläche von 36490/5 Ve (Altlast).

11. Natur und Landschaft

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – betroffenen Flächen befinden sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann.

Da im vorliegenden Fall bereits Planungsrechte nach § 34 BauGB bestehen, gelten Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig. Demnach ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Belange sind gesondert zu prüfen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend an ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (gemäß Richtlinie 92/43/EWG) oder an ein Vogelschutzgebiet (gemäß Richtlinie 79/409/EWG). Somit bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB).

Schutzausweisungen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) liegen im Plangebiet nicht vor. Ebenso liegen keine schutzwürdigen Biotope vor. (vgl. @Linfos-Landschaftsinformationssammlung des Landesamts für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW²).

Hinsichtlich der artenschutzrelevanten Betrachtung wird auf die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) als Arbeitshilfe herausgegebene Liste der geschützten Arten in NRW zurückgegriffen. Diese beinhaltet großmaßstäbliche Angaben über die Vorkommen der planungsrelevanten Arten in den einzelnen Regionen des Landes (Messtischblätter) und die Klassifizierung nach verschiedenen Lebensraumtypen, die als Informationssystem im Internet unter „<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>“ abfragbar sind.

Das Plangebiet kann dem Lebensraumtyp „Gebäude“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ zugeordnet werden. Für diese Lebensraumtypen sind nach der genannten Liste der planungsrelevanten Arten in NRW für das Messtischblatt 4608 (Velbert Quadrant 3) drei Fledermausarten (Wasserfledermaus, Abendsegler und Zwergfledermaus, alle mit einem in NRW als günstig eingestuften Erhaltungszustand) und 20 Vogelarten (Habicht, Sperber, Eisvogel, Uhu, Kleinspecht, Turmfalke, Waldkauz, Schleiereule [mit einem in NRW als günstig eingestuften Erhaltungszustand] Graureiher, Waldohreule, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Turteltaube [mit einem in NRW als ungünstig eingestuften Erhaltungszustand], Steinkauz [mit einem in NRW als schlecht eingestuften Erhaltungszustand], Bluthänfling, Girlitz und Star [mit einem in NRW als unbekannt eingestuften Erhaltungszustand] aufgeführt. Weiter werden drei Amphibienarten (Geburtshelferkröte [Erhaltungszustand in NRW schlecht], Kreuzkröte und Kammmolch [Erhaltungszustand in NRW ungünstig]) aufgelistet (siehe folgende Tabelle).

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4608			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

² <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch lediglich übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen für großräumige Bereiche dar, deren Potenzial in diesem Falle weit über das tatsächliche Vorkommen im Plangebiet reicht. So sind laut dem Informationssystem @Linfos-Landschaftsinformationssammlung, welches eine detailliertere Darstellung des Plangebietes und seiner Umgebung ermöglicht, keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder der näheren Umgebung bekannt.

Aufgrund der zentralen Lage im Innenstadtbereich von Velbert unterliegt die Fläche bereits heute zahlreichen Störeinflüssen durch die Umgebungsbebauung und die bisherige Nutzung. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die bestehende Flächennutzung sowie der anthropogene Einfluss dazu geführt haben, dass die Arten, die in der Liste der planungsrelevanten Arten NRW aufgeführt sind, nicht regelmäßig im Plangebiet vorkommen. Bisher liegen keine Hinweise hinsichtlich des Auftretens bzw. Vorhandenseins der o. g. gefährdeten bzw. geschützten (Tier-)Arten auf der überplanten Fläche vor. Auf Grund der genannten Rahmenbedingungen sind vertiefende floristische oder faunistische Untersuchungen bzw. Kartierungen (i. Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe II) nicht erforderlich.

Gemäß der Handlungsanweisung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 22.12.2010 der Ministerien für Wirtschaft, Ener-

gie, Bauen und Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sind sowohl bei der Zulassung von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB als auch bei der Zulassung von Vorhaben nach § 34 BauGB artenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. Die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes führt daher nicht zu einer Verschlechterung in dem Sinne, dass artenschutzrechtliche Belange weniger zu berücksichtigen sind. Bei Rodungen/ Baumfällungen und bei Abriss alter Bausubstanz ist in jedem Fall vorher zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange berührt werden.

Als Ergebnis der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) wird davon ausgegangen, dass ein Hauptvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet unwahrscheinlich ist und durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten) auftreten werden. Belange des Artenschutzes stehen dem Bebauungsplan Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – nach derzeitigem Kenntnisstand somit nicht dauerhaft entgegen.

Die Fachbehörden werden mittels Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebeten, ggfs. vorliegende Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet der Stadt Velbert zur Verfügung zu stellen.

12. Klimaschutz und Klimaanpassung

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten, durch welches sowohl die Klimaschutzklausel in § 1 (5) Satz 2 BauGB erweitert als auch ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt wurde. Jener hebt die klimagerechte städtebauliche Entwicklung als Abwägungsbelang hervor, indem bei der Aufstellung von Bauleitplänen den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, Rechnung zu tragen ist.

Darüber hinaus verfolgt die Stadt Velbert ebenso lokale Zielsetzungen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, wie sie insbesondere im Flächennutzungsplan 2020 und im integrierten Energie- und Klimakonzept verankert sind, das am 08.12.2015 vom Rat der Stadt Velbert beschlossen wurde. Die im Konzept definierten Maßnahmen in einzelnen Handlungsfeldern werden derzeit umgesetzt.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Klimaverträglichkeit bei Planungen und neuen Projekten sind in Handlungsfeld 5.3 aufgeführt. Die Bauleitplanung soll anhand einer Checkliste in der verschiedene klimarelevante Kriterien, differenziert nach Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, aufgeführt sind auf ihre Klimaverträglichkeit überprüft werden. Die für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – ausgefüllte Bewertungsmatrix ist dieser Begründung als Anlage beigefügt. Im Folgenden wird kurz auf einige Punkte eingegangen.

Zusätzlich zu dem oben benannten integrierten Energie- und Klimakonzept hat die Stadt Velbert in der „Klimaschutzsondersitzung“ des Rates am 17.09.2019 verschiedene, auch für die Bauleitplanung relevante Beschlüsse gefasst. Demnach soll bei der Ausweisung neuer Wohnbau- und Gewerbeflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen durch ein Fachgutachten ermittelt werden. Da durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – keine neuen Baurechte – und somit keine neuen Wohnbau- und Gewerbeflächen - geschaffen werden, ist die Erstellung eines Klimagutachtens für die Aufstellung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

Weiterhin sind in den Bereichen mit hoher thermischer Belastung Dach- und Fassadenbegrünungen vorzusehen. Das gesamte Plangebiet ist, entsprechend dem vorliegenden integrierten Energie- und Klimakonzept, als hitzesensibler Bereich / Bereich mit hoher Wärmebelastung einzustufen. Im Rahmen des einfachen Bebauungsplans Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – können keine Festsetzungen zur Dach- oder Fassadenbegrünung getroffen werden. Da die Bebauung im Plangebiet bereits besteht und der Bereich somit planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu bewerten, ergeben sich keine Veränderungen / Verschlechterungen. Sofern jedoch eine Dach- oder Fassadenbegrünung gewünscht oder geplant ist, wäre diese nach § 34 BauGB jederzeit zulässig. Im Rahmen der Bauberatung wird den Eigentümern / Bauwilligen zu entsprechenden Begrünungen geraten.

Die darüber hinaus beschlossenen Handlungsempfehlungen und Prüfaufträge sind für die vorliegende Bebauungsplanaufstellung nicht relevant, da durch die Aufstellung keine neuen Baurechte geschaffen werden. Somit ergeben sich aus der Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – keine klimarelevanten Veränderungen.

Klimaschutz

Der Bebauungsplan Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – wird mit dem Ziel der Steuerung der Vergnügungsstätten aufgestellt. Durch die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans werden keine neuen / zusätzlichen baulichen Entwicklungen ermöglicht oder eingeleitet.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – hat daher keinen relevanten Einfluss auf den Klimaschutz.

Klimaanpassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einer Hochwassergefahrenzone. Aufgrund der innerstädtischen Lage mit dem einhergehenden hohen Versiegelungsgrad im Bestand bestehen im Plangebiet Hitzesensible Bereiche (Bereiche mit hoher Wärmebelastung).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ist jedoch keine Entwicklung zu erwarten, die gegenüber der bestehenden Situation negative Auswirkungen auf die Klimafolgenanpassung hat.

13. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut und an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen angebunden.

14. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die Planung nicht berührt, da weder im Plangebiet noch in unmittelbarer Umgebung Objekte bekannt sind, die dem Denkmalschutz oder der Denkmalpflege unterliegen. Auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird hingewiesen.

II. Umweltbericht

Da durch den Bebauungsplan weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, noch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) bestehen und keine Störfallrelevanz besteht, ist die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB möglich. Den Regelungen des § 13 BauGB entsprechend ist ein Umweltbericht nicht erforderlich.

III. Beteiligungsverfahren

1. Aufstellung des Planverfahrens

Die Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße/ Rudolfstraße – gem. § 9 Abs. 2b BauGB erfolgte am 05.02.2019 durch den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert. Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert erfolgte am 21.02.2019.

2. Beteiligung der Behörden

2.1 Frühzeitige Beteiligung

Die in der nachfolgenden Tabelle mit (1) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben am 23.08.2021 von der Aufstellung des Planverfahrens unterrichtet und aufgefordert, zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie über beabsichtigte und eingeleitete Planungen und Maßnahmen bis zum 21.09.2021 Stellung zu nehmen.

2.2 Beteiligung zum Planentwurf

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung am 01.12.2021 im Amtsblatt der Stadt Velbert in der Zeit vom 08.12.2021 bis zum 14.01.2022. Die mit (2) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online am 08.12.2021 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und sind aufgefordert worden bis zum 14.01.2022 Stellung zu nehmen.

	<i>Behörde</i>	<i>Stellungnahme ohne Anregung vom:</i>	<i>Stellungnahme mit Anregung vom:</i>
(1)	Amprion		
(2)			
(1)	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW NL Düsseldorf		

(2)			
(1)	Baugenossenschaft Niederberg eG		
(2)			
(1)	Bezirkregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW	10.09.2021	
(2)			
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst-		
(2)		04.01.2022	
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53 - Immissionsschutz – als koordinierendes Dezernat zusammen mit: Dez. 25 Verkehr, Dez. 26 Luftverkehr, Dez. 33 länd. Entwicklung u. Bodenordnung, Dez. 35.4 Denkmalangelegenheiten, Dez. 51 Landschafts- u. Naturschutz, Dez. 52 Abfallwirtschaft, Dez. 54 Gewässerschutz	08.09.2021	
(2)		15.12.2021	
(1)	Bezirksregierung Köln Abt. 7		
(2)	GEObasis.NRW: Produkte und Dienste		
(1)	BRW (Bergisch-Rheinischer Wasserverband)	21.09.2021	
(2)		20.12.2021	
(1)	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement D'dorf	25.08.2021	
(2)		13.12.2021	
(1)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
(2)			
(1)	BVR (Busverkehr Rheinland GmbH)		
(2)			
(1)	Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Köln		
(2)			
(1)	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.08.2021	
(2)			
(1)	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niderl. Rheinland		20.09.2021
(2)			12.02.2022
(1)	Eisenbahn Bundesamt – Außenst. Essen -		
(2)			
(1)	Erzbischöfliches Generalvikariat Köln - Hauptabteilung Finanzen		
(2)			
(1)	Erzbischöfliches Generalvikariat Köln - Hauptabteilung Seelsorgebereiche		
(2)			
(1)	Essener Verkehrs -AG		
(2)			
(1)	Ev. Kirche im Rheinland - Landeskirchenamt		
(2)			
(1)	Finanzamt Velbert		
(2)			

(1)	Handelsverband NRW- Rheinland (Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband e.V.)		
(2)			
(1)	Handwerkskammer Düsseldorf	13.09.2021	
(2)		23.12.2021	
(1)	Industrie- und Handelskammer	20.09.2021	
(2)		13.12.2021	
(1)	Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)		
(2)			
(1)	Kreisverwaltung Mettmann	20.09.2021	
(2)		03.01.2022	
(1)	Landesbetrieb Straßenbau - Straßen NRW - Planungs- und Baucenter Ruhr		
(2)			
(1)	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land		
(2)			
(1)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND		
(2)			
(1)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU		
(2)			
(1)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU		
(2)			
(1)	Landschaftsverband Rheinland Amt f. Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement		
(2)		11.01.2022	
(1)	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Mettmann in Lindlar		
(2)		14.01.2022	
(1)	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland –	23.08.2021	
(2)			
(1)	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland -		
(2)		14.01.2022	
(1)	Neuapostolische Kirche NRW		
(2)			
(1)	PLEdoc GmbH		
(2)			
(1)	Regionalverband Ruhr		
(2)			
(1)	Rheinkalk GmbH & Co. KG / Lhoist	23.08.2021	
(2)		13.12.2021	
(1)	Ruhrverband - Essen- Regionalbereich West -	31.08.2021	
(2)		21.12.2021	
(1)	RWW		
(2)		07.01.2022	
(1)	Spar und Bauverein eG Velbert		
(2)			

(1)	Stadt Essen		
(2)			
(1)	Stadt Hattingen		
(2)			
(1)	Stadt Heiligenhaus		
(2)			
(1)	Stadt Wuppertal	14.09.2021	
(2)		08.12.2021	
(1)	Stadt Wülfrath	10.09.2021	
(2)		17.12.2021	
(1)	Stadtwerke Velbert GmbH	21.09.2021	
(2)		16.12.2021	
(1)	Thyssengas GmbH		
(2)		08.12.2021	
(1)	Unitymedia NRW GmbH / Vodofone GmbH		
(2)			
(1)	Versatel West Deutschland GmbH		
(2)			
(1)	Westnetz GmbH, Netzdokumentation	23.08.2021	
(2)		13.12.2021	
(1)	Westnetz GmbH Regionalzentrum Recklinghausen		
(2)			
(1)	Wohnungsbaugesellschaft mbH Velbert		
(2)			
(1)	WSW (Wuppertaler Stadtwerke)	30.08.2021	
(2)		15.12.2021	

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange eine abwägungsrelevante Anregung (Die Autobahn GmbH des Bundes) vorgetragen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. der Beteiligung der Behörden zum Planentwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange eine abwägungsrelevanten Anregung (Die Autobahn GmbH des Bundes) vorgetragen.

Die folgende Tabelle gibt eine inhaltliche Übersicht über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Zudem werden die getroffenen Abwägungsvorschläge aufgeführt.

frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Autobahn GmbH des Bundes	<p>vom: 20.09.2021</p> <p>„...zum 1. Januar 2021 haben sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung geändert. Lag die Verantwortung bisher bei den Ländern, gingen die Aufgaben mit Beginn des Jahres 2021 auf das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) über. Die anbaurechtlichen Zuständigkeiten obliegen damit einer bundeseinheitlichen Verwaltung.</p> <p>Die Autobahn GmbH nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Das Fernstraßen-Bundesamt ist in sämtlichen Bau- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, in denen die Belange des Anbaubereiches in einem Abstand innerhalb von 100 Metern ab dem Fahrbahnrand berührt werden. In Bebauungsplanverfahren wirkt das Fernstraßen-Bundesamt intern an Stellungnahmen der Autobahn GmbH mit.</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) Leipzig intern an vorgenanntem Bauleitplanverfahren beteiligt worden. Die wesentlichen Eckpunkte der Stellungnahme des FBA Leipzig vom 14.09.2021 zum vorbezeichneten Vorgang (GZ 2021-2746) sind nachfolgend aufgeführt und in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die allgemeinen Ausführungen der Autobahn GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Anbaubeschränkungszone gem. Fernstraßen Gesetz (FStrG) wird in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans aufgenommen und der Bebauungsplan um die entsprechenden Hinweise ergänzt.</p>

	<p>In der Nähe des Plangebietes liegt die Bundesautobahn 535, Abschnitt 1.</p> <p>Folgende Belange des Fernstraßen-Bundesamtes sind zu berücksichtigen:</p> <p>"Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Die Darstellung der Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Weiterhin bitten wir darum, die folgenden Hinweise in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Konkrete Bauvorhaben in der Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.2. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge von Bauarbeiten, bedarf ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes."<p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p><p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung auch im Rahmen von Baugenehmi-</p>	
--	---	--

	<p>gungsverfahren nach § 34 BauGB weder jetzt noch zukünftig Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz zu Lasten der Straßenbauverwaltung geltend gemacht werden können.</p> <p>Sofern Betriebe angesiedelt werden, die verkehrliche Auswirkungen auf das umliegende klassifizierte Straßennetz auslösen, ist ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf zu gewährleisten.</p> <p>Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen, gehen dabei zu Lasten der Stadt Velbert.</p> <p>Sofern Belange der Straßenbauverwaltung berührt werden, wird um ausreichende Beteiligung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren gebeten.“</p>	
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB / Offenlage		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes</p>	<p>vom: 12.01.2022</p> <p>„...zum 1. Januar 2021 haben sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung geändert. Lag die Verantwortung bisher bei den Ländern, gingen die Aufgaben mit Beginn des Jahres 2021 auf das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) über. Die anbaurechtlichen Zuständigkeiten obliegen damit einer bundeseinheitlichen Verwaltung.</p> <p>Die Autobahn GmbH nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Das Fernstraßen-Bundesamt ist in sämtlichen Bau- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, in denen die Belange des Anbaubereiches in einem Abstand innerhalb von 100</p>	<p>Neben allgemeinen Hinweisen, wie sie auch schon von der Autobahn GmbH des Bundes im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgetragen wurden, bittet die Autobahn GmbH des Bundes um die Übernahme des Hinweises, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans.</p> <p>Dieser Bitte kann gefolgt werden. Die Begründung wurde in Kapitel 7 „Planerische Konzeption und textliche Festsetzungen“ entsprechend ergänzt.</p>

	<p>Metern ab dem Fahrbahnrand berührt werden. In Bebauungsplanverfahren wirkt das Fernstraßen-Bundesamt intern an Stellungnahmen der Autobahn GmbH mit.</p> <p>In der Nähe des Plangebietes liegt die Bundesautobahn 535, Abschnitt 1. Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist daher das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) Leipzig intern an vorgenanntem Bauleitplanverfahren beteiligt worden. Die wesentlichen Eckpunkte der Stellungnahme des FBA Leipzig vom 05.01.2022 zum vorbezeichneten Vorgang (GZ 2021-3741) sind nachfolgend aufgeführt und in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigten.</p> <p>"Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 623.02 Hohenzollernstraße / Rudolfstraße der Stadt Velbert befindet sich im Nahbereich der BAB 535. Aus anbaurechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen wurde in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschrän-</p>	
--	---	--

	<p>kungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 535 in einer Entfernung bis zu 40 m von Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.“</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung auch im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB weder jetzt noch zukünftig Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz zu Lasten der Straßenbauverwaltung geltend gemacht werden können.</p> <p>Sofern Betriebe angesiedelt werden, die verkehrliche Auswirkungen auf das umliegende klassifizierte Straßennetz auslösen, ist ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf zu gewährleisten. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen, gehen dabei zu Lasten der Stadt Velbert.</p> <p>Sofern Belange der Straßenbauverwaltung berührt werden, wird um ausreichende Beteiligung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren gebeten.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt erhält eine Durchschrift dieser konsolidierten Stellungnahme.“</p>	
--	---	--

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit vorhergehender Bekanntmachung vom 03.08.2020 in Form einer öffentlichen Veranstaltung am 25.08.2020. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind dem folgenden Protokollauszug zu entnehmen.

"Der Vorsitzende, Herr Küppers, eröffnet um 17.00 Uhr die Öffentlichkeitsbeteiligung, begrüßt die Anwesenden, stellt sich vor und erläutert kurz den Ablauf der Veranstaltung.

Er weist darauf hin, dass im Anschluss an die Versammlung noch bis zum 01.09.2020 Anregungen entweder über das Internet, oder direkt bei der Verwaltung abgegeben werden oder eventuell auftretende Fragen geklärt werden können.

Im Anschluss erläutert Frau Jäger das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und den Verfahrensschritt, in welchem diese Veranstaltung stattfindet: Diese frühzeitige Information der Öffentlichkeit erfolgt, nachdem die Aufstellungsbeschlüsse für die beiden Bebauungspläne und das Bauleitplanverfahren der Aufhebungssatzung im Bezirksausschuss Velbert-Mitte und im Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert beraten und beschlossen wurden.

Dieser ist der erste öffentliche Verfahrensschritt im Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Die heute hier gesammelten Erkenntnisse werden zusammen mit weiteren Informationen verarbeitet und gegebenenfalls in den Satzungsentwurf aufgenommen, über dessen öffentliche Auslage wiederum der Umwelt- und Planungsausschuss zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden wird. Im Anschluss erläutert sie die weiteren Verfahrensschritte bis zum Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Velbert.

Anschließend informiert Frau Jäger über die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – verfolgten Zielsetzungen. Hintergrund war der Eingang eines Antrages zur Einrichtung eines Wettbüros innerhalb des Plangebietes. Das vom Rat der Stadt Velbert im Jahre 2014 beschlossene Vergnügungsstättenkonzept sieht in Velbert-Mitte zwei Zulässigkeitsbereiche für Vergnügungsstätten vor, die von ihr erläutert werden. Der Bereich dieses Plangebietes liegt außerhalb der Zulässigkeitsbereiche für Vergnügungsstätten, daher soll ein planungsrechtlicher Ausschluss dieser Nutzungsart erfolgen. Die Rechtsgrundlage hierfür liefert § 9 Absatz 2b des Baugesetzbuches (BauGB), nach dem für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) in einem Bebauungsplan, auch für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, festgesetzt werden kann, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, um eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten oder eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten, zu verhindern. Alle anderen Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches wären dann nach § 34 BauGB also entsprechend der Umgebungsbebauung zu beurteilen. Eine im Jahr 2019 beschlossene Veränderungssperre soll verhindern, dass sich während der Planaufstellung Nutzungen etablieren, die nicht den Zielen der Planung entsprechen. Da keine Fragen gestellt, oder Anregungen abgegeben werden, leitet Frau Jäger auf das Bebauungsplanverfahren Nr. 691.01 – Thomasstraße/ Friedrichstraße – über.“

Im Anschluss an die Veranstaltung hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit Stellungnahmen abzugeben. Es ging keine private Stellungnahme ein.

3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung am 01.12.2021 im Amtsblatt der Stadt Velbert in der Zeit vom 08.12.2021 bis zum 14.01.2022.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Velbert, 17.01.2022

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

Im Auftrag.

gez.

(Kötter)

3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz

Anlagen:

Checklisten zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung